

# Das Schicksal des deutschen Reichsschulgesetzes

Autor(en): **J.T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **15 (1929)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-526007>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz  
Der „Pädagogischen Blätter“ 36. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:  
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Inserten-Aannahme, Druck und Versand durch den  
Verlag Otto Walter A.-G. - Olten

Beilagen zur „Schweizer-Schule“:  
Volkschule · Mittelschule · Die Lehrerin · Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20  
(Check Vb 92) Ausland Portozuschlag  
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Das Schicksal des deutschen Reichsschulgesetzes — Schulnachrichten — Beilage: Die Lehrerin Nr. 2.

## Das Schicksal des deutschen Reichsschulgesetzes\*)

Es ist gar nicht verwunderlich, daß die heftigsten Kulturkämpfe im Grunde genommen Kämpfe um Erziehung und Unterricht sind. Denn hier werden die Schlachten um die Zukunft geschlagen, und jene Mutter hatte sicherlich recht, wenn sie sagte, man solle nicht nur um gute Priester beten, sondern auch um gute Lehrer, denn das Herz der Schule und der Schulerziehung sei der Lehrer. Der Kampf um die Schule ist demnach in erster Linie ein Kampf um den Lehrer.

Aber auch die gesetzlichen Grundlagen für das Schulwesen sind heiß umstritten, weil sie die ganze weltanschauliche Einstellung des Volkes widerspiegeln.

Zu dieser Überzeugung kommt man namentlich

\*) Wer sich über diese Frage näher orientieren will, siehe das Werk zu Rate: „Der Kampf um das Reichsschulgesetz“, von Dr. W. Offenstein. Verlag Kathol. Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf 1928. — Vorstehender Artikel dürfte angesichts der neuen Ministerkrisis in Deutschland vermehrte Beachtung finden.

auch, wenn man die schulpolitischen Strömungen des Auslandes etwas genauer betrachtet.

Deutschland sieht in seiner neuen, republikanischen Verfassung von 1919 ein allgemein verbindliches Reichsschulgesetz vor. Aber bis heute hat es noch nicht Gestalt angenommen. Schon 1921 entwarf der Sozialist, Staatssekretär Heinrich Schulz eine Vorlage; unterzeichnet war sie vom damaligen Reichsinnenminister Koch. Sie kam nicht über dieses Stadium hinaus. Gleich von Anfang an drehte sich die Hauptfrage darum, ob die Schularten Gemeinschaftschule (Simultanschule), Bekenntnisschule und weltliche (völlig konfessionslose Schule) gleichberechtigt nebeneinander stehen sollten, oder ob die Gemeinschaftschule die normale Volksschule werden sollte. Für die Gleichstellung aller drei Schultypen traten ein die Deutschnationalen, das Zentrum, die Bayerische Volkspartei und die Deutsche Volkspartei. Ursprünglich hatten auch die Demokraten zum Hauptgrundsatz ihre Zustimmung gegeben: „In der Bekenntnisschule werden Kinder des gleichen Bekenntnisses von Lehrern ihres Bekenntnisses im Geiste

## Unsere Haftpflichtversicherung

Einzelfall	20,000 Fr.
Ereignis	60,000 Fr.
Materialschaden	4,000 Fr.

tritt bei Einzahlung von Fr. 2.— sofort in Kraft.

Hilfskasse des A. L. B. S. Postcheckkonto Luzern VII 2443.

dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.“ Bald aber zogen sie ihre Unterschrift zurück und stellten sich an die Seite der Sozialdemokraten, die im besten Falle noch die Simultanschule annehmen, viel mehr Neigung aber zur völlig konfessionslosen Schule zeigen.

Es standen sich also zwei Hauptrichtungen gegenüber: die Anhänger des Schulzwanges für die Gemeinschaftsschule und die Verfechter des Toleranzgedankens, die jeder Konfession die Freiheit lassen und desgleichen auch den Konfessionslosen.

Zu dieser ersten Hauptfrage gesellte sich noch eine zweite, die Frage der Staatshoheit in der Schule. Die freisinnig-sozialistische Weltanschauung beansprucht für den Staat das absolute und ausschließliche Aufsichtsrecht unter Ausschluß der Kirche und des Elternhauses. Soweit konnten die Freunde der Schultoleranz, der Konfessionsschule, sich nicht vergeben. Sie mußten für Kirche und Elternhaus die naturgemäßen und geschichtlich begründeten Rechte geltend machen. Allein hier war die Front der Anhänger der Bekenntnisschule viel weniger einheitlich und geschlossen als im ersten Hauptpunkte. Daß die Religionsgemeinschaften für den Religionsunterricht in den Simultanschulen allenfalls maßgebend sein sollen, das leuchtete ihnen ein. Aber daß die Kirche die Pflicht hat, nicht nur über den Schulgeist während den zwei Religionsstunden in der Woche zu wachen, sondern auch über die andern 28 Schulstunden, das wollten gar viele nicht einsehen. Und doch kann in 28 „neutralen“ Schulstunden unendlich viel mehr niedergegriffen werden, als in den zwei Religionsstunden aufgebaut zu werden vermag. In den protestantischen Kreisen, auch wo die Freunde der Konfessionsschule noch verhältnismäßig zahlreich sind, kann man sich die Ausübung der kirchlichen Gewalt nicht anders als durch den Staatsbeamten denken, weil der Protestantismus von jeher sich auf Staatskrücken bewegte und als „Staatskirche“ der weltlichen Macht ausgeliefert war. Eine Lehrautorität gibt es im Protestantismus nicht, darum liegt ihm auch nichts daran, wer die Aufsicht über den sittlich-religiösen Geist der Schule führe. Wenn der Staat dies besorgt, ist der „Landeskirche“ eine Mühe abgenommen. Der protestantische Grundsatz der absoluten Lehrfreiheit muß zwar konsequenterweise jede kirchliche (auch protestantisch-kirchliche) Aufsicht ablehnen, also auch die Staatsaufsicht, insofern diese sich auch aufs religiöse Gebiet erstrecken sollte. Aber diese Konsequenz vermag sich praktisch nicht durchzuringen.

So bestand die Einheitsfront für die Schultoleranz und das daraus sich ergebende Aufsichtsrecht der Kirche und des Elternhauses — in Ver-

bindung mit dem Staat — bald nicht mehr, und die Anhänger des Simultanschulzwanges mit ausschließlichem Aufsichtsrecht des Staates vermochten gerade aus den Reihen der Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei (früher National-liberale) ihre Reihen zu stärken.

Im September 1925 brachte Reichsminister Schiele einen neuen Entwurf zum Reichsschulgesetz ein. Er wurde aber bald wieder zurückgezogen, da er den einen zu weit, den andern zu wenig weit ging. Den katholischen Forderungen entsprach er nicht, mehr berücksichtigte er die orthodoxen Protestanten. Er beschränkte sich auf zwei Hauptabschnitte: a) Antragsrecht der Erziehungsberechtigten auf Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen, weltliche Schulen (nach Art. 146 II. der Reichsverfassung); b) Religionsunterricht (Art. 149.). Die Simultanschule war im Entwurf nicht genannt; an deren Stelle nahm die Weltanschauungsschule einen breiten Raum ein. Sie sollte offenbar die sehr verschiedenen protestantischen Bekenntnisse unter einen Hut bringen, auch allen außerkirchlichen Weltanschauungen genügen, trotzdem es weder in Deutschland noch anderwärts eine zu einer Einheit zusammengeschlossene Weltanschauung gibt außer der katholischen Kirche. Ueber das Ziel der Schulerziehung sagt der Entwurf nichts, das wichtige Gebiet der Privatschule wurde auch nicht erwähnt.

Ein dritter Entwurf datiert vom 15. Juli 1927 und trägt die Unterschrift des Reichsministers des Innern v. Reudell. Seine Entstehung verdankt er der Regierungskrise Ende 1926, als darauf die Rechtsparteien, die Deutsche Volkspartei und das Zentrum die Regierung übernahmen. In den von den Regierungsparteien aufgestellten gemeinsamen Richtlinien hieß es u. a.: „Erlaß eines Reichsschulgesetzes unter Wahrung der Gewissensfreiheit und des Elternrechtes, grundsätzliche Gleichstellung der in Art. 146 der Reichsverfassung vorgesehenen drei Schularten, Sicherung des Religionsunterrichtes (Art. 149).“

Am 3. Februar 1927 verlas Reichskanzler Dr. Marx im Reichstag die Regierungserklärung, worin auch das Reichsschulgesetz genannt wurde. „Wenn wir in diesem Zusammenhange einen Blick zurückwerfen in die deutsche Vergangenheit, so sehen wir, daß unsere ganze heute bestehende Kultur auf christlicher Grundlage erwachsen ist. Aus diesem Mutterboden heraus muß sich der Geist des deutschen Volkstums immer wieder erneuern. Solche Gedankengänge werden ihre Auswirkung finden bei dem von der Reichsregierung in Aussicht genommenen Reichsschulgesetz. Grundlage dieses Gesetzes ist die Reichsverfassung. Nach deren

Wortlaut und Sinn müssen die Freiheit des Gewissens und die Rechte der Eltern gewahrt und die Erteilung des Religionsunterrichtes in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates gesichert werden. Auch ist für eine grundsätzliche Gleichstellung der in Art. 146 der N. V. vorgesehenen Schularten zu sorgen“.

Anmittelbar darauf ließ die Deutsche Volkspartei (Nationalliberale), die doch auch Regierungspartei war, im Reichstag erklären, sie allein vertrete den liberalen Gedanken in der Regierung und müsse daran erinnern, daß die Schule eine staatliche Einrichtung sei, worauf der Zentrumsführer v. Guérard die Auffassung, als sei die Schule Staatsmonopol, mit aller Deutlichkeit ablehnte. Auch im Ministerium vertraten die Volkspartei-Minister Stresemann und Curtius den liberalen Standpunkt, namentlich mit Rücksicht auf die schon bestehenden Simultanschulen in Baden und Hessen.

Der v. Reudell'sche Entwurf umschreibt im I. Hauptabschnitt Aufgaben, Formen und Kennzeichen der Volksschule und bestimmt als Ziel und Aufgabe (§ 1): „Alle deutschen Volksschulen haben die gemeinsame Aufgabe, die schulpflichtige Jugend durch Unterricht auf der Grundlage des deutschen Kulturgutes zu körperlicher und geistiger Tüchtigkeit heranzubilden und sie in Unterstützung, Ergänzung und Fortführung der elterlichen Erziehung zu sittlich wertvollen Menschen und zu Staatsbürgern zu erziehen, die fähig und bereit sind, der deutschen Volksbereitschaft zu dienen . . . In allen Volksschulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.“

Nach § 2 sind als Formen der deutschen Volksschule vorgesehen: a) die nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule (Gemeinschaftsschule), b) die Bekenntnisschule, c) die bekenntnisfreie Schule (weltliche oder Weltanschauungsschule). — Ueber die Gemeinschaftsschule wird in § 3 gesagt, sie stehe grundsätzlich allen Kindern offen, erfülle die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben auf religiös-sittlicher Grundlage ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Bekenntnisse und Weltanschauungen. Der Religionsunterricht ist für alle Klassen ordentliches Lehrfach. Er wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt. Bei der Anstellung der Lehrer ist die Gliederung der Schüler nach Bekenntnis und Weltanschauung tunlichst zu berücksichtigen. — § 4 umschreibt die Bekenntnisschule. Voraussetzung für die Errichtung einer Bekenntnisschule ist, daß eine öffentlich rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft zur Pflege ihres Bekenntnisses sie verlangt. Aus besondern Gründen können ihr auch Kinder anderer Bekenntnisse

eingeschult werden, ohne daß sie deswegen den Charakter der Bekenntnisschule verliert. Die Bekenntnisschulen werden in evangelische, katholische und jüdische unterschieden. Jede hat ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgaben gemäß ihrem Glauben zu erfüllen. Lehrpläne und Lehrbücher sind der Eigenart der Schule anzupassen; im Leben der Schule sind die dem Bekenntnis eigenen religiösen Uebungen und Gebräuche zu pflegen. Der Religionsunterricht ist für alle Klassen ordentliches Lehrfach. Es dürfen hauptsächlich nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die dem Bekenntnis der Kinder (oder einem verwandten Bekenntnis) angehören. — In die bekenntnisfreie (weltliche oder Weltanschauungs-)Schule werden nach § 5 die Kinder verwiesen, deren Eltern dies wünschen, gleichviel, ob sie einem religiösen Bekenntnis angehören oder nicht. Religionsunterricht wird nicht erteilt, dagegen Weltanschauungsunterricht, sofern mindestens zwei Drittel der Kinder (bezw. der Eltern) diesen verlangen. Dagegen kann gegen Willen der Eltern kein Kind zur Teilnahme an diesem Weltanschauungsunterricht verhalten werden. — An der bekenntnisfreien Schule können Angehörige jedes Bekenntnisses sowie Bekenntnislose als Lehrer angestellt werden. Lehrer, welche die Voraussetzung für die Anstellung an einer Bekenntnisschule erfüllen, dürfen nicht gegen ihren Willen an einer bekenntnisfreien Schule verwendet werden.

Der II. Hauptabschnitt regelt die Einrichtung und Umwandlung der Schulformen (§ 6—12). In § 8 wird bestimmt, daß die Erziehungsberechtigten von wenigstens 40 schulpflichtigen Kindern einen Antrag auf Errichtung einer bestimmten Schulform stellen können, und dem Antrag hat die zuständige Behörde nachzukommen, wenn in der Gemeinde die betreffende Schulform noch nicht oder nicht in genügender Anzahl sich vorfindet (§ 9). Die Umwandlung einer Schulform in eine andere hat zu erfolgen, wenn wenigstens Zweidrittel der Kinder (bezw. der Eltern) dies verlangen (§ 10).

Der Abschnitt III befaßt sich mit der Schulaufsicht, die dem Staate übertragen ist. In Schulen, wo Religion ordentliches Schulfach ist, ist je ein Vertreter der entsprechenden Religionsgemeinschaft von Amtes wegen Mitglied der Schulaufsicht. „Bei der Besetzung der Stellen der unmittelbaren fachmännisch vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten ist auf die Art der ihnen unterstellten Schulen Rücksicht zu nehmen.“

Ein besonderer Abschnitt (IV.) ist dem Religionsunterricht gewidmet. § 14 bestimmt: „Der Religionsunterricht wird von einem Angehörigen der betr. Religionsgemeinschaft in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen unbeschadet

det des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.“ — „In den Gemeinschafts- und Bekenntnisschulen ist für Bekenntnisminderheiten Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzurichten, wenn durchschnittlich mindestens 12 Kinder des betreffenden Minderheitsbekenntnisses in der Schule vorhanden sind, die am Religionsunterricht teilnehmen.“ (§ 14, 2) — Weiter wird bestimmt, daß bei Aufstellung der Lehrpläne und Wahl der Lehrbücher das Mitspracherecht der betreffenden Religionsgemeinschaft gewahrt sei, desgleichen bei der Zahl der wöchentlichen Religionsstunden. — Nach § 15 ist privater Religionsunterricht zulässig, sofern die gesetzliche Schülerzahl für den obligatorischen Religionsunterricht nicht erreichbar wird. — Die Aufsicht über den Religionsunterricht führen vom Staate ernannte, aber von der zuständigen Religionsgemeinschaft vorgeschlagene Beamte.

Der fünfte Abschnitt nennt die Rechtsmittel, der sechste umschreibt die Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Für Baden, Hessen und Hessen-Nassau ist die Umwandlung der bestehenden Simultanschule in andere verlangte Schulformen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen.

Das ist in knappen Umrissen der Inhalt des neuen Entwurfes, der es auch nicht viel weiter gebracht hat als seine Vorgänger. Die ganze Linke lehnte ihn schroff ab, von den Kommunisten weg bis zur Deutschen Volkspartei. Während Kommunisten und Sozialisten die rein weltliche (konfessionslose) Schule als Hauptschulform fordern, erblicken die Demokraten (früher Freisinnige Vereingung, wie bei uns etwa die Jungfreisinnigen) und Deutsche Volkspartei ihr Ideal in der Simultanschule als einzig zulässiger Schulform mit Religionsunterricht, und dabei mit Staatschulmonopol (also Unterdrückung der Privatschule und der Bekenntnisschule). In der preußischen Regierung wurde ein Gegenentwurf ausgearbeitet, der die Simultanschule als Norm aufstellt und die übrigen Schularten, namentlich die Bekenntnisschule mit erschwerenden Hindernissen belastet. Auch werden den einzelnen Ländern in Schulfragen größere Vollmachten zuerkannt als im Reichsentwurf. In den allermeisten Fällen würde das zum Nachteile der Katholiken geschehen, die mit Ausnahme von Bayern nirgends über eine sichere Mehrheit verfügen, auch in Baden nicht, wo Freisinn und Sozialisten gemeinsame Sache machen.

Der v. Reudell'sche Entwurf kam im Herbst 1927 an den Reichsrat, der alle neuen Gesetzesvorlagen in erster Instanz zu prüfen hat. Der Reichsrat ist die Vertretung der Länder bei der Reichsgefesgebung; er setzt sich aus 68 Mitgliedern zusammen, die in ihrer großen Mehrheit dem Ent-

wurf nicht günstig gesinnt sind. So wurde die Vorlage in der begutachtenden Reichsratskommission meistens nach den preußischen Vorschlägen umgestaltet, die Simultanschule in den Vordergrund gestellt, die Schulaufsicht so umschrieben, daß ein Land ohne viel Umwege über die Konfessions-schulen konfessionslose Aufsichtsbeamte oder Anhänger einer andern Konfession setzen kann, um so gleich von Anfang den Konfessionen das Leben ihrer Schulen möglichst sauer zu machen. — Als in der Vollversammlung des Reichsrates der so umgestaltete und abermals frisierte Entwurf zur Abstimmung kam, wurde er mit 37 gegen 31 Stimmen abgelehnt, nicht der Entwurf der Reichsregierung, sondern der umgeänderte Entwurf des Reichsrates.

So kam dann die Regierungsvorlage vor den Reichstag (Ende Oktober 1927), der ihn dem Bildungsausschuß überwies. Die wesentlichsten Aenderungen, die der Ausschuß am Entwurf vornahm, berühren vorab das Ziel der Volksschule, wo als weitere Aufgabe die Pflege des deutschen Volkstums und der Volks- und Völkerverwöhnung hinzugefügt wurde. Bei der Bekenntnisschule wurde verlangt, daß die betreffende Konfession im zuständigen Lande öffentlich-rechtlich anerkannt sein müsse. Auch dürfe durch die religiösen Uebungen usw. der Unterricht im ganzen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Und schließlich solle auch den Lehrern an Bekenntnisschulen das verfassungsmäßige Recht gewahrt bleiben. Desgleichen kann der Lehrer an konfessionslosen Schulen nicht zur Erteilung eines (konfessionslosen) Weltanschauungsunterrichtes gezwungen werden. Nach § 9 kann eine andere Schulform errichtet werden, wenn die beantragte Schulform nicht oder nicht in einer ausreichenden Anzahl von Schulen in der Gemeinde vertreten ist, und wenn in der Gemeinde ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, . . . wenn die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Gemeinde bestehende Entwicklungshöhe der Schulen nach Aufbau und Zahl der Klassen und Unterrichtseinrichtungen nicht verbleibt oder wesentlich herabgemindert wird (Kautschukparagraf!) — Wichtig auch ist folgende neue Bestimmung betreffend Errichtung neuer Schulen (§ 12 b): „Von Amtes wegen einzurichtende neue Schulen sind als Gemeinschaftsschulen einzurichten, soweit nicht die Erziehungsberechtigten der Mehrheit derjenigen Kinder, die der neuen Schule zugeführt werden sollen, eine andere Schulform beantragen.“ Die Schulaufsicht wurde dahin abgeschwächt, daß bloß „nach Möglichkeit“ auf das Bekenntnis Rücksicht zu nehmen sei. Bei der Aufsicht über den Religionsunterricht wurde der Ortsgeistliche als zuständige Oberinstanz ausgeschaltet und hinzu-

gefügt: „Die Religionsgesellschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, keine Befugnisse der Dienstaufsicht.“ (§ 16, 2.) — Bei den Uebergangsbestimmungen ist (in § 18, 2) gesagt, es seien bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn die Mehrheit der Kinder (bezw. der Erziehungsberechtigten) sich dafür aussprechen. Wenn in den letzten fünf Jahren in Konfessionsschulen die betreffende Konfession durchschnittlich weniger als 51 Prozent der gesamten Schülerzahl aufweist, sind sie in Simultanschulen zu vereinigen. — Andere neue Bestimmungen regeln die Erziehung von Hilfs- und Sonderklassen und Schulen für Anormale. — Eine schwerwiegende Bestimmung erhielt der Schlußartikel 20: „In den Gebieten des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule gesetzlich oder nach Herkommen besteht, verbleibt es bei dieser Rechtslage.“ Damit wurde die Einführung der Bekenntnisschule in Baden, Hessen und Nassau und in vielen Städten zum vornherein verunmöglicht.

Der so durchberatene Entwurf wurde im Bildungsausschuß nur mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Für die Katholiken bedeutete jede Abänderung eine Verschlechterung; durch die §§ 9 und 20 bekam jedes Land die Vollmacht, die katholischen Minderheiten zu erdroffeln. Alle weiteren Verhandlungen blieben erfolglos; zur Beratung im Reichstage kam es nie, wohl aber zu einlässlichen Äußerungen der Parteien über die Ursachen des Zusammenbruches. Namentlich die Deutsche Volkspartei mußte sich von den andern Regierungsparteien sagen lassen, daß sie ihr Wort gebrochen und mit der Opposition gemeinsame Sache gemacht habe. Die Deutsche Volkspartei hat durch ihren Abgeordneten Dr. Kunkel an einer Volksversamm-

lung in Eisleben erklärt: „Kein Schulgesetz im Sinne irgend einer kirchlichen Richtung, die uns vom Zentrum als Exponenten der römischen Kirche zugestellt wird! Es handelt sich um eine Stellungnahme antikirchlicher Art. Das, was wir wollen, ist nur die Fortsetzung des großen Kampfes, den wir seit Luther gegen die Vergewaltigung der evangelischen Kirche von seiten der römischen Kirche führen. Wir wollen kein klerikales Gesetz haben im Sinne des *codex iuris canonici* vom Jahre 1917. Es handelt sich um die absolute Mobilisierung des zentralkatholischen Gedankens. Wir werden in diesem Kampfe das Gewissen unter die Verantwortung gegenüber dem Vaterlande und dem evangelischen Glauben stellen.“ — Deutlicher kann der Kulturkampfpolitiker à la Bismarck gegenüber den Katholiken sich kaum ausdrücken.

Daß der ganz links marschierende Deutsche Lehrerverein über den Fall des Entwurfes jubelte, ist leicht begreiflich. Er steuert mit vollen Segeln einer völlig konfessionslosen Staatschule zu.

Die Reichstagsneuwahlen vom letzten Frühling und die Neubildung der Regierung, mit den Sozialdemokraten an der Spitze, drängten das Reichsschulgesetz in den Hintergrund. Außenpolitische Angelegenheiten aller Art und schwere wirtschaftliche Krisen im Innern beanspruchten die ganze Kraft der Regierung, die ohnehin keine festgefügte Mehrheit im Rücken hat. — Das Reichsschulgesetz muß also neuerdings auf sich warten lassen. Wohl hat auch der gegenwärtige Reichskanzler, der Sozialist Hermann Müller, wiederholt davon gesprochen; nach seinen Äußerungen würde der neue Entwurf die Staatschule auf „neutraler“ Grundlage mit Gewährleistung des verfassungsrechtlich zugesicherten Religionsunterrichtes und der Gewissensfreiheit unter Berücksichtigung der Elternrechte als Norm aufstellen.

J. T.

## Schulnachrichten

**Totentlage.** In Einsiedeln starb, 90 Jahre alt, der große Kunsthistoriker Dr. P. Albert Ruhn O. S. B., eine Zierde des hochangesehenen Stiftes. — In Luzern wurde am 11. Februar Hochw. Herr M. Hartmann, Religionslehrer und Schulinspektor, zur ewigen Ruhe gebettet. — In Sempach begruben sie am 7. Februar Hrn. Gemeindefreiber Jos. Bucher, ehemals Lehrer und Schulinspektor. — Wir hoffen, in einer nächsten Nummer diesen drei so verschieden wirkenden Männern — die aber doch alle im Dienste derselben großen Idee, der katholischen Kirche standen, — einen Nachruf widmen zu können.

**Luzern. Konferenzkreis Entlebuch.** Der Regierungsrat ernannte zum Bezirksinspektor dieses Kreises (als Nachfolger des hochw. Herrn Pfarrer Fr.

Wigger, nunmehr in Menzingen) Hochw. Herrn Pfarrer A. Benz in Romoos.

**Freiburg.** Die Lehrerpensionskasse war in der Februarsession, anlässlich der Prüfung der Rechnung für das Jahr 1927, Gegenstand einer längeren Berichterstattung und Diskussion. Kommissionsreferent war Herr Karl Chassot. Wir haben in diesem Blatte im Mai 1928 berichtet, daß das Vermögen der Kasse Fr. 1,677,838 betrage. Die ordentliche Staatsjubention betrug für das Jahr 1927 Fr. 98,386 und die außerordentliche Fr. 20,000. Auch war von einer Expertise die Rede. Damals wurde gesagt, daß die Aussichten günstig seien. Von einer Erhöhung der Pensionsbeiträge oder der Dienstjahre könne sicherlich abgesehen werden. So wurde in der Jahresversamm-